

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prodo SA und CTW Strassenbaustoffe AG für Werkverträge – Stand 01.02.2025

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen - Leistungen ausschliesslich. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten immer in ihrer neusten Fassung und ersetzen vorangegangene Geschäftsbedingungen und Einzelvereinbarungen.

Angebotsgültigkeit / Vertragsabschluss

Die Angebotsgültigkeit beträgt 30 Tage ab Datum des Angebots. Nach Ablauf dieser Frist wird auf Anfrage ein neues Angebot erstellt. Mit der Bestellung des Bestellers kommt der Vertrag zustande. Der Vertrag kommt mit der auf dem Angebot angegebenen juristischen Person zustande.

Preise

Die Preisliste neuster Fassung ersetzt alle früheren Preislisten. Die in dieser Liste aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Preisänderungen im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung infolge von Rohstoffpreis-Auf- und Abschlägen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Massgebend für die konkrete Preisberechnung ist bei Stoffen die Anzahl Kilo, wobei eine Differenz von +/- 10% im Vergleich zur tatsächlich verwendeten Menge nicht zu einer Preisanpassung berechtigt.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind **innerhalb 30 Tagen** netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Verfalltag). Abzüge sind nicht statthaft. Wird der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, sind wir berechtigt, einen **Verzugszins von 5%** zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

Wenn beim Besteller kein ordnungsgemässer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere wenn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren droht, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät. Ausserdem sind wir in einem solchen Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Besteller ist zur Verrechnung, Rückbehalt oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

Bauseitige Leistungen vom Besteller

Für alle von uns ausgeführten Arbeiten wird uns vom Besteller ein freies Baufeld zur Verfügung gestellt. Die Angebotspreise basieren auf der Grundlage, dass alle Arbeiten in einem Arbeitsgang ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Jeglicher Mehraufwand durch Unterbrechungen, Behinderungen und Wartezeiten wird dem Besteller in Rechnung gestellt.

Das Aufstellen von Absperrungen, Beschilderungen, Waschen und Reinigen der Fahrbahn oder Absaugen von ungebundenem Splitt obliegt dem Besteller. Allfällige Verkehrsdienste sind Sache des Bestellers.

Die Signalisation und Baustellenverkehrsführung ist vom Besteller so zu gestalten, dass eine Verschmutzung des laufenden Verkehrs durch Sprühnebel ausgeschlossen ist.

Bauwerke, Borde/ Sonderborde, Einbauarmaturen, Rinnen, Gewässer, Betonflächen, Markierungen, Fassaden, Wände, Mauern, Zäune und geparkte Fahrzeuge und ähnliches sind vom Besteller ausreichend vor Sprühnebel oder Windverwehungen und bei Regen vor Spritzwasser mit geeigneten Materialien zu schützen. Dies gilt auch für Regen- oder Unwetterereignisse während und nach der eigentlichen Ausführung.

Es liegt im Verantwortungsbereich des Bestellers Flächen vor frühzeitigem Betreten oder Befahren zu schützen, insbesondere bei Vorspritzarbeiten vor einem abgeschlossenen Abbinde-/ bzw. Brechvorgang und Abtrocknung. Dies gilt auch für Kalkmilcharbeiten. Der Besteller hat hierfür ausreichend Zeit in seinen Baustellenablauf einzuplanen.

Wir lehnen jegliche Haftung für Schäden ab, die durch Nichteinhaltung der genannten Schutzmassnahmen und/oder Abbinde-/ Trocknungszeiten entstanden sind.

Der Anfang und das Ende der Baustelle ist vom Besteller mit farbigem Markierspray deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Bei Vorspritzarbeiten, die nicht maschinell ausgeführt werden können (Trottoir, Gleise, entlang von Fassaden, usw.) muss der Besteller für die Dauer der Leistung Hilfspersonal zur Verfügung stellen.

Bei Kalkmilchaufträgen ist ein mit Fahrzeugen frei zugänglicher Wasseranschluss zu gewährleisten. Der Wasserbezug geht zu Lasten des Bestellers.

Allfällige durch bauseitige Leistungen vom Besteller entstehende Kosten gehen zu dessen Lasten.

Baustellenbedingungen zum Zeitpunkt der Ausführung

Die folgenden Bedingungen werden von uns vorgängig nicht geprüft:

Die zu bearbeitenden Flächen und Kanten müssen gewaschen, sauber, staubfrei und trocken sein.

Bei der Applikation von Bitumenemulsionen wie Webacid HC ist eine Boden- und Lufttemperatur von über 5°C notwendig und die Taupunktdifferenz muss grösser/gleich 4 °C betragen. Bei einer höheren Luftfeuchtigkeit kann auf Wunsch des Bestellers das CTW-Dopemittel eingesetzt werden, um das Brechen der Emulsion auch bei höherer Luftfeuchtigkeit einzuleiten.

Bei der Applikation von Heissbindemitteln wie beispielsweise Membromac oder Plastomac ist eine Boden- und Lufttemperatur von grösser 12 °C notwendig. Wird das Heissbindemittel auf Wunsch des Bestellers bei einer tieferen Boden- und Lufttemperatur dennoch appliziert, führt die zu schnelle Abkühlung des Bindemittels zu einer stark reduzierten Haftung zum Belag. Zur Verminderung der Reduktion der Haftung kann der Besteller den anzuspritzenden Belag vorgängig erwärmen.

Es sind die Angaben in den technischen Merkblättern einzuhalten.

Gefahrtragung

Die Gefahr geht bereits nach Erbringung der Leistung durch uns auf den Besteller über.

Leistungserbringung

Unsere Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemässer Leistungserbringung von Subunternehmen. Im Falle einer verspäteten, nicht ordnungsgemässen oder gar nicht erfolgten Leistungserbringung durch ein Subunternehmen, geraten wir nicht in Verzug und sind - soweit die Leistung nicht in angemessener Frist oder gar nicht erfolgt - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Wird von uns ein vereinbarter Ausführungstermin überschritten, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, so hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft überschritten, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, insbesondere nicht wegen entgangenem Gewinn oder aufgrund von Dritten geltend gemachten Kosten, berechtigt.

Gewährleistung/Haftung

Wir leisten Gewähr für die in der Offerte festgehaltenen Spezifikationen unserer Leistungen. Für Spezifikationen in anderen Dokumenten wird keine Gewährleistung übernommen. Im Übrigen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn der Besteller das Werk unsachgemäss oder vertragswidrig benutzt.

Der Besteller ist verpflichtet, das Werk nach Abschluss gleichentags, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen abzunehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nicht dazu, das Werk abzulehnen. Zeigt sich bei der Abnahme ein offener Mangel, so ist uns dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie uns innerhalb von 7 Werktagen ab Entdeckung des Mangels zugeht. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus Mängelhaftung für diese Mängel. Aus der Mängelrüge müssen in beiden Fällen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme des Werks.

Bei begründeten und nachgewiesenen Mängeln steht dem Besteller ein Nachbesserungsanspruch zu. Eine über diesen Nachbesserungsanspruch hinausgehende Gewährleistungspflicht unsererseits ist in jedem Falle ausgeschlossen. Zudem sind Schadenersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Masse ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für Schäden nicht am Werk selbst, wie bspw. für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall- und einschränkung, Produktionsausfall, Betriebsunterbruch, entgangene Geschäftsmöglichkeiten und Rückrufkosten oder andere indirekte, mittelbare oder Mangelfolgeschäden, im gesetzlich zulässigen Masse, ausgeschlossen. Auch die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

Die Verantwortung, dass sich Ausführung und Material für den geforderten Verwendungszweck eignet, liegt beim Besteller. Unser Personal auf der Baustelle ist nicht verpflichtet, technische Ratschläge zu erteilen. Eine allfällige Erteilung von technischen Ratschlägen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Terminverschiebung/ -absage und Kostenübernahme

Soll ein bereits bestehender Ausführungstermin verschoben werden, muss der neue Ausführungstermin mit unserer Disposition abgesprochen und von dieser schriftlich bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Bei einer Terminabsage von **weniger als 8h** vor Ausführungsbeginn werden dem Besteller **50%** der Installationspauschale und allfällige Drittkosten für von uns zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte in Rechnung gestellt.

Bei einer Terminabsage von **weniger als 4h** vor Ausführungsbeginn werden dem Besteller die volle Installationspauschale und allfällige Drittkosten für von uns zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte in Rechnung gestellt.

Bei einer Terminabsage **auf der Baustelle** werden dem Besteller die volle Installationspauschale sowie allfällige Wartezeiten, Kosten für Spediteure und Tankbeladung/-entladung sowie allfällige Drittkosten für von uns zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte in Rechnung gestellt.

Ausführungstermine können von uns verschoben werden, wenn Hindernisse auftreten, die wir nicht abwenden können, ungeachtet ob diese bei uns, beim Auftraggeber oder bei Dritten bestehen. Hierzu zählen insb.: höhere Gewalt, Wetterbedingungen, Epidemien, Krieg, Streiks, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Strassensperrungen, behördliche Massnahmen, Naturereignisse und Fahrzeug- und Gerätepannen. Diese Fälle entbindet uns von unserer Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ab Eintritt und solange, wie das geltend gemachte Hindernis oder dessen Auswirkungen die Vertragserfüllung verhindert. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei von uns zur Vertragserfüllung beauftragten Dritten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Bei nicht von uns verursachten Verzögerungen auf der Baustelle behalten wir uns das Recht vor, zuerst geplante Folgeaufträge termingerecht auszuführen und den Ausführungstermin entsprechend zu verschieben. Aus der zu einem späteren Zeitpunkt von uns ausgeführten Leistung ergibt sich kein Anspruch auf Haftung für die durch die Verschiebung des Ausführungstermins entstandenen Kosten auf der Baustelle. Bei einer späteren Ausführung wird dem Besteller eine zusätzliche Einrichtungspauschale in Rechnung gestellt. Bereits angefallene Gebühren für Sonn- und Nachtfahrbewilligungen werden dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt.

Zuschläge

Sofern im Angebot nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden min. folgende Zuschläge geltend gemacht:

Zuschlag für Samstag- und Nachtarbeit (22:00-05:00Uhr)	25% auf Personaldienstleistungen
Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	50% auf Personaldienstleistungen

Anwendbares Recht / Gerichtsstand: Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) finden keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Arlesheim/BL.

Muttenz, 01.02.2025 Die SQS (Schweiz. Vereinigung für Qualitätssicherungs-Zertifikate) bestätigt, dass die gesamte CTW-Strassenbaustoffe AG, nach dem System ISO 9001: 2015 ISO 14001: 2015 Umwelt-Management zertifiziert ist.